

Nachbauaufbereitung – Wichtige Regeln für Landwirte

Fairness für die Zukunft der Landwirtschaft

Weitere Informationen finden Sie unter stv-bonn.de

Sortenschutz Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

Sortenschutzgesetz (SortG)

§ 10a Beschränkung der Wirkung des Sortenschutzes

(6) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen sowie von ihnen beauftragte Aufbereiter, sind gegenüber den Inhabern des Sortenschutzes zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet.

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (GemSortV)

Artikel 14: Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz

(3) [...] – die Landwirte sowie die Erbringer vorbereitender Dienstleistungen übermitteln den Inhabern des Sortenschutzes auf Antrag relevante Informationen; [...] Die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung und beim freien Verkehr personenbezogener Daten werden hinsichtlich der personenbezogenen Daten von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (GemNachbV)

Artikel 9: Information durch den Aufbereiter

(2) [...] so muss der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine Aufstellung der relevanten Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskünfte:

- Name des Aufbereiters, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebes,
- Aufbereitung des Erntegutes einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorten durch den Aufbereiter zum Zwecke des Anbaus, sofern die betreffende Sorte dem Aufbereiter angegeben wurde oder auf andere Weise bekannt war,
- Im Fall der Übernahme dieser Aufbereitung, Angabe der Menge des zum Anbau aufbereiteten Erntegutes der betreffenden Sorte und der aufbereiteten Gesamtmenge,
- Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung gemäß Buchstabe c und
- Name und Anschrift desjenigen, für den die Aufbereitung gemäß Buchstabe c übernommen wurde mit Angabe der betreffenden Mengen.

Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)

Aufbereiter von Nachbauseaatgut sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und § 1 SaatAufzV zur Aufzeichnung verpflichtet.

§ 1 SaatAufzV

(1) Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematische Aufzeichnungen u. a. auch über die Sortenbezeichnung zu machen.

Aufbereitungslizenzvertrag

Im Aufbereitungslizenzvertrag ist in § 4 (1) – (3) geregelt, welche Daten der Aufbereiter bei der Aufbereitung einer jeden Partie zu erheben hat. Gemäß § 4 (5) gelten diese Pflichten entsprechend bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial, das im ordnungsgemäßen Nachbau eingesetzt werden soll. Ordnungsgemäßer Nachbau liegt nur dann vor, wenn der das Vermehrungsmaterial einliefernde Landwirt das betreffende Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb erzeugt hat und beabsichtigt, es im Einklang mit den Bestimmungen des SortG und der GemSortV wieder im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial einzusetzen.

Züchtungszyklus – der lange Weg zur Sorte

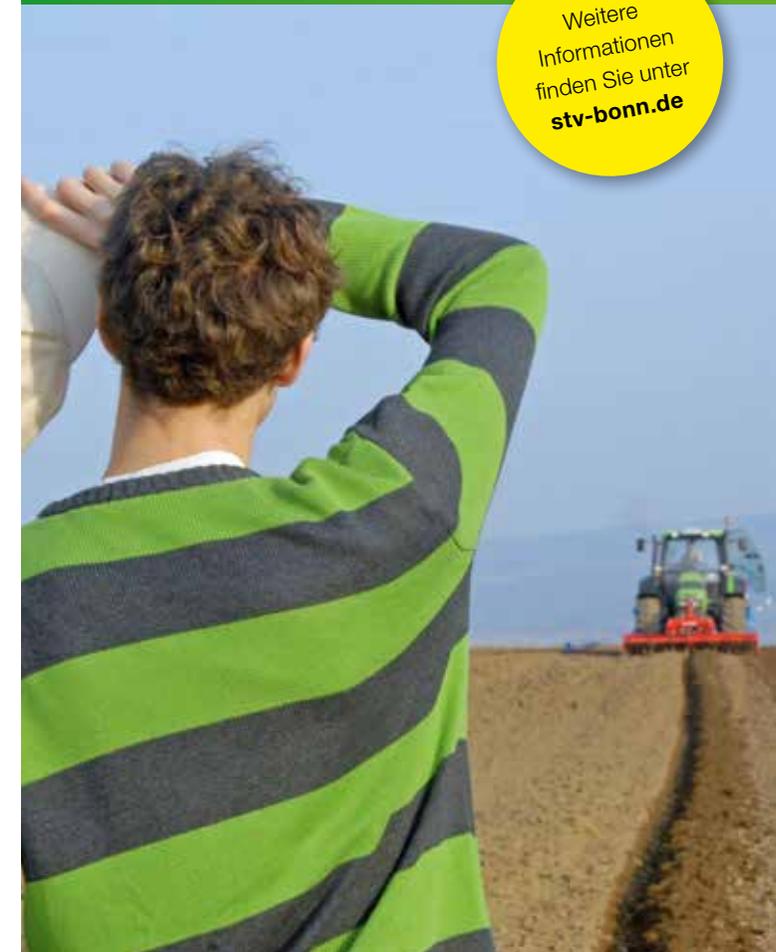


Forschung und Entwicklung sichern die Zukunft der Branche

Bis eine neue Sorte zugelassen wird, dauert es zwischen zehn und fünfzehn Jahre. Das heißt: Heute entwickeln die Züchterhäuser durch Kreuzung und Selektion Sorten, die frühestens im Jahr 2028 in der Praxis verwendet werden. Die Pflanzenzüchter beachten bei ihrer Arbeit die vielfältigen Herausforderungen für die Landwirtschaft wie z. B. das Bevölkerungswachstum und die immer größer werdende Nachfrage nach alternativen Rohstoffen. In Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern beschäftigen sie sich auch mit der zukünftigen Entwicklung des Klimawandels und seinen Konsequenzen für die Landwirtschaft. Denn so lässt sich vorhersagen, wie sich die Anbaubedingungen verändern können und welche Anforderungen die Sorten von morgen erfüllen müssen.

Durchschnittlich investieren Pflanzenzüchter in Deutschland 15,1 Prozent ihres Umsatzes in Forschung und Entwicklung. Das Ergebnis: Landwirte können heute Sorten mit wesentlich verbesserten Eigenschaften anbauen als noch vor fünf, zehn oder zwanzig Jahren. Dank der aufwändigen Züchtungsarbeit werden sie auch in Zukunft wettbewerbsfähig produzieren können.

Stand 11/2018



STV Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Kaufmannstr. 71–73 · 53115 Bonn

Service-Center: 0228 96943160 · Telefax: 0228 98581-99

E-Mail: stv@stv-bonn.de

Fairness bringt Fortschritt.





Liebe Kunden,

als Landwirt sind Sie mit dem System der Nachbauregelung in Deutschland vertraut: Die langjährige Entwicklungsarbeit, die in Sorten und im Saatgut steckt, wird über Züchterlizenzen und Nachbaugebühren finanziert. Denn die Pflanzenzüchter in Deutschland betreiben einen enormen Aufwand, um moderne und innovative Sorten zu entwickeln, mit denen unsere Landwirtschaft wettbewerbsfähig bleibt. Mehrere Millionen Euro und im Durchschnitt zehn bis fünfzehn Jahre investiert ein Züchter in die Entwicklung einer neuen Sorte. Im Gegenzug erhält er den Sortenschutz für sein geistiges Eigentum. Gesetzlich ist daher geregelt, dass jeder Landwirt, der eine geschützte Sorte nachbaut, an den Sortenschutzinhaber Nachbaugebühren entrichtet.

Der gesetzliche Rahmen für die Erhebung der Nachbaugebühren ist komplex. Die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) erhebt die Gebühren im Auftrag der Sortenschutzinhaber, damit Sie nicht mit jedem Sortenschutzinhaber einzeln abrechnen müssen. Die Höhe der Nachbaugebühren für Ihren Betrieb wird entweder anhand Ihrer Nachbauerklärung ermittelt oder Sie ermitteln die geschuldeten Nachbaugebühren im Wege des Eigenberechnungsverfahrens selbst (Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der STV sowie in den von der STV jährlich verschickten Nachbauunterlagen). Ihre Angaben werden anschließend mit den Daten verglichen, welche die STV von uns als Aufbereiter von Saatgut erfragt. Denn wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, der STV Auskunft über die Aufbereitung von Saatgut zu erteilen, sofern dafür Anhaltspunkte vorliegen.

In diesem Flyer möchten wir Sie zu den Hintergründen, rechtlichen Grundlagen und zum Umfang unserer Auskunftspflicht informieren.

Wir bedanken uns schon vorab für Ihr Interesse und Verständnis. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Aufbereiter

Auskunfts- und Aufzeichnungspflicht auf einen Blick

Die STV erfragt die Daten der Landwirte und Aufbereiter, um im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und eines fairen Marktes alle Landwirte an der Finanzierung der Züchtungsleistung zu beteiligen. Landwirte sind dazu verpflichtet, der STV über den Nachbau von geschützten Sorten Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Nachbaugebühren zu bezahlen. Ebenso sind auch wir Aufbereiter von Nachbausaatgut gesetzlich verpflichtet, auf Basis von Anhaltspunkten Auskunft zu erteilen, für wen und in welchem Umfang wir Erntegut von geschützten Sorten aufbereitet haben.

Wenn uns die STV Anhaltspunkte über die Aufbereitung einer geschützten Sorte für einen Landwirt vorlegt, müssen wir Aufbereiter umfassend Auskunft über sämtliche Aufbereitungen der jeweiligen Sorte in den betreffenden Wirtschaftsjahren erteilen – auch soweit wir diese Sorte für andere Landwirte aufbereitet haben.

Gemäß der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) sind wir verpflichtet, systematische Aufzeichnungen über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut (Z-Saatgut und Nachbausaatgut) zu führen. Hierzu gehört auch die Aufzeichnung der jeweiligen Sortenbezeichnung. Das hat zuletzt der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 27.04.2017 (Az. I ZR 215/15) bestätigt. Der BGH hat in diesem Urteil nicht nur klargestellt, dass die Aufzeichnungspflicht auch hinsichtlich der Aufbereitung von Nachbausaatgut gilt, sondern auch, dass wir Aufbereiter eine aktive Erkundigungspflicht hinsichtlich der Sortenbezeichnung haben. Der Verstoß gegen die SaatAufzV stellt gleichzeitig einen Wettbewerbsverstoß (UWG) dar, aufgrund dessen uns ein Mitbewerber kostenpflichtig abmahnen und zur Unterlassung auffordern kann. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dies unbedingt vermeiden müssen.

Rund um den Datenschutz

Im Interesse unserer Kunden haben wir uns genau über datenschutzrechtliche Bestimmungen informiert. Demnach ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Aufbereiter datenschutzrechtlich unbedenklich. Denn die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz lassen die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen zu, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Das ist hier der Fall, weil die sortenschutzrechtlichen Vorschriften die STV zur Abfrage der Daten von uns als Aufbereiter berechtigen. Da auch Sie als Landwirt zur Auskunft über Ihren Nachbau verpflichtet sind, bestehen keine unserer Auskunftspflicht entgegenstehenden, überwiegenden schutzwürdigen Interessen.

Informationen, die die STV erfragen darf

Wir Aufbereiter sind verpflichtet, der STV folgende Informationen zu übermitteln:

- Name und Anschrift des Aufbereiters
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung
- Sortenbezeichnung
- Nach Aufbereitung abgegebenes Saatgut in dt